

Stadt Seligenstadt am Main

- Ordnungsamt -

Marktplatz 1

63500 Seligenstadt

Eingangsvermerke

Verteiler: Antragsteller zdA

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Geld- oder Warengeräte) allgemeine Aufstellerlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)



1. Antragsteller/in bzw. gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen

1.1 Angaben zum Antragsteller bzw. gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person

Name		Vorname	
Straße	Hausnr.	PLZ	Wohnort
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort / Geburtsland		Staatsangehörigkeit
Telefon*	Mobil*		E-Mail*

*freiwillige Angabe

2. Angaben zum Gewerbebetrieb

Firmenname (z.B. GmbH)			
Straße	Hausnr.	PLZ 63500	Wohnort Seligenstadt
Aufgestellt werden		<input type="checkbox"/> Geldspielgeräte <input type="checkbox"/> Warenspielgeräte	

1.2 Zusätzliche Angaben bei juristischen Personen

Ort des Registereintrags	Nummer des Registereintrags
--------------------------	-----------------------------

3. Angaben zur Zuverlässigkeit

Ist bereits eine Gewerbeuntersagung oder eine Verurteilung in einem Straf- bzw. Bußgeldverfahren ergangen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei Aktenzeichen
Sind zurzeit Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei Aktenzeichen
Wurde eine Vermögensaukunft nach einem Pfändungsversuch nach § 807 ff. ZPO abgenommen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am Aktenzeichen Amtsgericht/Gerichtsvollzieher

Die Gebühr gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) für die Aufstellerlaubnis beträgt 1.300,00 €. Gemäß § 18 Hessisches Datenschutzgesetz werden meine Daten elektronisch gespeichert. Hiervon habe ich Kenntnis.

Hiermit beantrage ich eine Geeignetheitsbestätigung nach § 33c der Hessischen Gewerbeordnung (GewO).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Stand: 14.08.2020/ AUFSTELLERLAUBNIS

Hinweise des Ordnungsamtes zur allgemeinen Aufstellerlaubnis

Wenn Sie zu gewerblichen Zwecken Spielgeräte mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit aufstellen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis. Daneben müssen Sie Ihr Gewerbe anmelden.

Sie dürfen nur Spielgeräte aufstellen, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Zudem benötigen Sie die schriftliche Bestätigung der zuständigen Ordnungsbehörde über die Geeignetheit des Aufstellungsortes der Spielgeräte. Außerdem müssen Sie als Gewerbetreibender Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 33c Gewerbeordnung (Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit)
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass; bei Vorlage des Reisepasses zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung
- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Bei juristischen Personen: Handelsregisterauszug aus dem Land, in dem sich der Haupt-Firmensitz befindet
- Ggf. Übersetzung des (fremdsprachigen) Handelsregisterauszugs
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft über Einträge** gemäß § 915 Zivilprozessordnung (ZPO) beim
 - **zentralen Vollstreckungsgericht**, von Ihnen selbst einzuholen unter:
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf> (bitte bei der Anfrage die Personalien vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben und im Feld Zentrals Vollstreckungsgericht „alle“ wählen)
beim Vollstreckungsgericht (nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung)
Bürger von Seligenstadt: www.vollstreckungsportal.de
Die Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich online über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de):
 - Registrieren Sie sich online und legen Sie Ihr berechtigtes Interesse an der Einsicht dar.
 - Nach Erhalt der Zugangsdaten können Sie die Abfrage starten (kostenpflichtig).
 - Geben Sie mindestens die folgenden Suchkriterien an:
 - Name und Vorname oder die Firma des Schuldners und
 - der Sitz des zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts oder der Wohnsitz oder das Geburtsdatum des Schuldners oder der Ort, an dem der Schuldner seinen Sitz hat.
- Geeignetheitsbestätigung der zuständigen Ordnungsbehörde über den Aufstellungsort der Spielgeräte

Seit dem 01.09.2013 müssen Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beantragen, zusätzlich folgende Unterlagen vorlegen:

- Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung zum Spieler- und Jugendschutz (IHK-Unterrichtungsnachweis)
- Nachweis eines Sozialkonzeptes einer öffentlich anerkannten Institution, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll

Was sollte ich noch wissen?

Die IHK Frankfurt/Main bietet zentral für Hessen die Unterrichtung an.

Neben den Gewerbetreibenden betrifft die Teilnahmepflicht auch deren Mitarbeiter, die mit der Aufstellung von Spielgeräten unmittelbar betraut sind. Dies ist unabhängig davon, ob sie schon vor oder nach dem 01.09.2013 beim Spielgeräte-Aufsteller beschäftigt waren.

Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Wartung bereits aufgestellter Spielgeräte betraut sind, Bürokräfte und Mitarbeiter, die mit sonstigen Aufgaben beschäftigt sind, benötigen keine IHK-Unterrichtung zum Spieler- und Jugendschutz.

Rechtsgrundlage

§ 33c Gewerbeordnung (GewO)

Spielverordnung

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL)